



Gebührenverordnung
für
Siedlungsentwässerungsanlagen
der
Gemeinde Buch am Irchel

vom 29. November 2019

(inkl. Teilrevision vom 11. September 2020)

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Artikel 1.1	Grundsatz	3
Artikel 1.2	Umfang der Anlagen	3
Artikel 1.3	Entstehung der Gebührenpflicht	3
2.	FINANZIERUNG	
Artikel 2.1	Kostendeckung	3
Artikel 2.2	Gebührenstruktur	3
Artikel 2.3	Unterhaltsmassnahmen öffentliche Gewässer	3
Artikel 2.4	Mehrwertsbeiträge	3
3.	BENUTZUNGSGEBÜHR	
Artikel 3.1	Gebührenpflicht	4
Artikel 3.2	Nicht angeschlossene Liegenschaften	4
Artikel 3.3	Gebührengliederung	4
Artikel 3.4	Grundsätzliche Aufteilung Benützungsgebühr	4
Artikel 3.5	Grundgebühr	4
Artikel 3.5.1	Nennleistung des Wasserzählers	4
Artikel 3.5.2	Mehrere Wasserzähler	4
Artikel 3.5.3	Benutzungsgebühr für Strassenentwässerung	5
Artikel 3.6	Mengenpreis	5
Artikel 3.6.1	Ermittlung des Mengenpreises in Spezialfällen	5
Artikel 3.6.2	Zuschlag für erhöhte Verschmutzung	5
Artikel 3.7	Gebührenfestsetzung	5
4.	ANSCHLUSSGEBÜHREN	
Artikel 4.1	Gebührenpflicht	5
Artikel 4.2	Bemessung	6
Artikel 4.3	Frühere Anschlüsse	6
Artikel 4.4	Strassen- und Hartbelagsflächen	6
Artikel 4.5	Gebührenansatz	6
Artikel 4.6	Ersatz eines Gebäudes	6
Artikel 4.7	Besonders hoher Abwasseranfall	6
5.	BESONDERE VERHÄLTNISSE	
Artikel 5.1	Besondere Verhältnisse	6
6.	ZAHLUNGSMODALITÄTEN	
Artikel 6.1	Zahlungspflicht	6
Artikel 6.2	Benutzungsgebühren	7
Artikel 6.3	Anschlussgebühren	7
Artikel 6.4	Richtigstellung	7
Artikel 6.5	Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	7
7.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Artikel 7.1	Rechtsmittel	7
Artikel 7.2	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	7

Artikel 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1.1

Grundsatz

Die Gemeinde Buch am Irchel erhebt, gestützt auf Artikel 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 24. Januar 1991 und auf Artikel 6.2 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) vom Dezember 2009, folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren

Artikel 1.2

Umfang der Anlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen gemäss dem GEP sowie den Gemeindeanteil an den Anlagen des Kläranlageverbandes Flaachtal.

Öffentliche Gewässer im Siedlungsgebiet sind im Sinne vom Artikel 60a Abs.1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

Artikel 1.3

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Artikel 1.2

Artikel 2 FINANZIERUNG

Artikel 2.1

Kostendeckung

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten gedeckt werden.

Artikel 2.2

Gebührenstruktur

Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: Die Benutzungsgebühren und die Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühren dienen, wie allenfalls eingehende Mehrwertsbeiträge, zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Entwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

Artikel 2.3

Unterhaltsmassnahmen öffentliche Gewässer

Unterhaltsmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche die Siedlungsentwässerung verursacht, können dieser auf Grund eines Kostenverlegers gem. § 14 WWG belastet werden.

Artikel 2.4

Mehrwertsbeiträge

Mehrwertsbeiträge werden nach Massgabe von § 42 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz bezogen.

Artikel 3 BENUTZUNGSgebÜHREN

Artikel 3.1

Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Artikel 1.2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

Artikel 3.2

Nicht angeschlossene Liegenschaften

Der Mengenpreis wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Artikel 1.2 überführt werden.

Artikel 3.3

Gebührengliederung

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben

- nämlich als Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück, Gebäude oder Anlage, aufgrund der gemäss Artikel 3.5.1 festgelegten Nennleistung des installierten Wasserzählers ($Q_{max} \text{ m}^3/\text{h}$)
- und
- als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m^3), unabhängig von der Bezugsquelle.

Artikel 3.4

Grundsätzliche Aufteilung Benutzungsgebühr

Die Grundgebühr soll rund die Hälfte des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest entfällt auf den Mengenpreis.

Artikel 3.5 Grundgebühr

Artikel 3.5.1

Nennleistung des Wasserzählers

Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit der Nennleistung des Wasserzählers erhoben, ausgedrückt in Kubikmeter pro Stunde ($Q_{max} \text{ m}^3/\text{h}$). Für die unterschiedlichen Zählerbezeichnungen gelten die folgenden Berechnungsansätze:

Nennweite Zoll	Nennleistung $Q_{max} \text{ m}^3/\text{h}$
½	3
¾	5
1	7
1 ¼	12
1 ½	20
2	30
2 ½	70
3	110

Artikel 3.5.2

Mehrere Wasserzähler

Ist in einer Liegenschaft mehr als ein Wasserzähler installiert, ist für die Grundgebühr der grösste Zähler massgebend.

Benutzungsgebühr für Strassenentwässerung

Artikel 3.5.3

Erfolgt die Strassenentwässerung (im Siedlungsgebiet) unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben. Die Gebühr bemisst sich pro Quadratmeter angeschlossener Strassenfläche. Beträgt die gesamte Strassenfläche eines Eigentümers weniger als 500 Quadratmeter, wird auf die Erhebung der Gebühr verzichtet.

Artikel 3.6 Mengenpreis

Ermittlung des Mengenpreises in Spezialfällen

Artikel 3.6.1

Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist eine Reduktion zu gewähren. Als Nachweis dient eine zusätzliche, auf eigene Kosten in Absprache mit der Gemeinde nach deren Vorgaben installierte Wasseruhr.

Wird das genutzte Wasser nicht oder nur teilweise von der Wasserversorgung Buch am Irchel bezogen (z.B. Regenwassernutzung, eigene Quelle etc.), ist diese Menge separat zu messen. Als Nachweis dient eine zusätzliche, auf eigene Kosten in Absprache mit der Gemeinde nach deren Vorgaben installierte Wasseruhr.

Für die Ablesung der gemäss Abs. 1 und 2 installierten Unterzähler sowie die Abrechnung derselben wird eine vom Gemeindevorstand festgesetzte jährliche Aufwandpauschale verrechnet.

Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeindevorstand ein Pauschalbeitrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

Zuschlag für erhöhte Verschmutzung

Artikel 3.6.2

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Massgebend für die Bemessung der Zuschläge sind die Vorgaben der Richtlinie Finanzierung der Abwasserentsorgung auf Gemeinde- und Verbandsebene des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute und des Schweizerischen Städteverbandes (VSA/FES).

Gebührenfestsetzung

Artikel 3.7

Der Gemeindevorstand setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Artikel 4 ANSCHLUSSGEBÜHREN

Gebührenpflicht

Artikel 4.1

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

	Artikel 4.2 ¹
Bemessung	Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude bemessen. Bauliche Werterhöhungen am Gebäude unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Artikel 4.5.
	Artikel 4.3
Frühere Anschlüsse	Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse (Sickerleitungen etc.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.
	Artikel 4.4
Strassen- und Hartbelagsflächen	Für Strassen- und Hartbelagsflächen wird keine Anschlussgebühr erhoben.
	Artikel 4.5 ²
Gebührenansatz	Die Anschlussgebühr beträgt 1,5 % (exkl. Mehrwertsteuer) der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten.
	Artikel 4.6 ³
Ersatz eines Gebäudes	Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 5 Jahren ein Neubau errichtet, wird, sofern bereits früher die Anschlussgebühr erhoben wurde, die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet (Basiswert Neubau abzüglich Basiswert der zerstörten Gebäude, auf das Erstellungsjahr der Ersatzbaute hochgerechnet). Die Rückerstattung bereits früher bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.
	Artikel 4.7
Besonders hoher Abwasseranfall	Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeindevorstand eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.
	Artikel 5 BESONDERE VERHÄLTNISSE
	Artikel 5.1
Besondere Verhältnisse	Der Gemeindevorstand kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.
	Artikel 6 ZAHLUNGSMODALITÄTEN
	Artikel 6.1
Zahlungspflichtig	Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

	Artikel 6.2
Benutzungsgebühren	Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Unterjährige Akontorechnungen sind möglich. Die Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
	Artikel 6.3 ⁴
Anschlussgebühren	Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig festgesetzt und unter Anrechnung des Depots des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.
	Artikel 6.4
Richtigstellung	Nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.
	Artikel 6.5
Anschlussverweigerung durch Grundeigentümer	Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussscheides.

Artikel 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

	Artikel 7.1
Rechtsmittel	Gegen Anordnungen (Rechnungen) der Verwaltung und Verfügungen des zuständigen Ressortvorstandes des Gemeindevorstandes, welche aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeindevorstand schriftlich Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
	Artikel 7.2
Inkrafttreten	Die neue Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Gebührenverordnung vom 24. September 1993 aufgehoben.
Übergangsbestimmungen	Anschlussgebühren von Gesuchen, die vor Inkraftsetzung dieser Verordnung eingereicht werden, sind noch nach der Verordnung vom 24. September 1993 und deren Nachträgen abzurechnen. Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 29. November 2019 beschlossen und am 11. September 2020 teilrevidiert.
	Der Gemeindepräsident: Hansruedi Mosch
	Die Gemeindegeschreiberin: Heidi Beugger